

B e s c h l u ß .

Auf Grund des rechtskräftigen Spezialteilungs- und Regulierungsplanes des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde 1. Instanz vom 24.1.1934, Zl. II 160/50, des Entwurfes der Agrarbezirksbehörde Innsbruck als Spruchstelle vom 21.3.1941, Zl. IV b 4 - 159/97, der Besitz- und Abfindungsausweise der technischen Abteilung für Bodenreform vom 30.3.1940, sowie der Weisung des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 3.4.1941, Zl. 385 a E - 24, werden nachstehende Grundbucheintragungen von amtswegen angeordnet:

1. Die Umsichtlichmachung der Mappenberichtigung hinsichtlich der Grenzen der zum Gutsbestande folgender Liegenschaften gehörigen Grundparzellen und zwar in:

- 1. Einl. Zl. 113 II Stumm bei Gp. 1110, 1109,
- " " 29 II " " Gp. 929, 930,
- " " 25 I " " Gp. 931, 811,
- " " 28 I " " Gp. 928/1, 928/2, 934/1,
- " " 68 II " " Gp. 935, 939, 934/2,
- " " 61 II " " Gp. 932,
- " " 26 I " " Gp. 933, 976,
- " " 67 II " " Gp. 938,
- " " 66 II " " Gp. 974,
- " " 70 II " " Gp. 973,
- " " 35 I " " Gp. 971, 1040,
- " " 34 I " " Gp. 281, 978, 987, 980, 988, 990, 992, 995, 996, 997, 997,
- " " 32 I " " Gp. 1012/1, 999, 1026, 956,
- " " 31 I " " Gp. 981,
- " " 33 I " " Gp. 1038, 1039, 1012/2, 951,
- " " 27 I " " Gp. 801, 810,
- " " 85 II " " Gp. 808,
- " " 62 II " " Gp. 809,
- " " 36 I Stummerberg Gp. 1066, 807,
- " " 32 I " " Gp. 1124,
- " " 33 I " " Gp. 1125, 1151, 1152, 1153, 1169,

*vollzogen durch
15.8.1941
f. [Signature]*

Einl.Zl.	78 II	Stummerberg	bei Gp.	1064,
"	"	141 II	"	Gp. 1064,
"	"	27 I	"	Gp. 1065,
"	"	79 II	"	Gp. 1228/3,
"	"	130 II	"	Gp. 1326,
"	"	7 I	Distelberg	Gp. 15,
"	"	1 I	"	Gp. 365, 368,
"	"	28 II	"	Gp. 459/1, 460/1, 460/2, 461,
"	"	12 II	"	Gp. 433, 450,
"	"	31 I	Stumm	Gp. 2 (Distelberg),
"	"	33 I	"	Gp. 7 (Distelberg),
"	"	7 I	"	Gp. 14 (Distelberg).

II. In Einl.Zl. 86 II Stumm

1. Die Teilung der Gp. 946/1 in sich und die Gp. 946/4 von 57 ar 58 m², die Gp. 946/5 von 38 ar 91 m², die Gp. 946/6 von 39 ar 62 m², die Gp. 946/7 von 19 ar 79 m², die Gp. 946/8 von 40 ar 05 m², und die Gp. 946/9 von 11 ar 67 m².
2. Die Vereinigung der Gp. 946/2 und 946/3 mit der Gp. 946/8 und Löschung der Bezeichnung 946/2 und 946/3.
3. Die Abtrennung eines Teiles von der Gp. 1027 unter Vereinigung mit der Gp. 1028.
4. Teilung der Gp. 975 in die Gp. 975/1 von 19 ar 88 m², die Gp. 975/2 von 23 ar 12 m², die Gp. 975/3 von 20 ar 18 m², die Gp. 975/4 von 18 ar 74 m², die Gp. 975/5 von 97 ar 23 m², die Gp. 975/6 von 1 ha 21 ar 56 m², die Gp. 975/7 von 1 ha 13 ar 40 m², die Gp. 975/8 von 1 ha 19 ar 90 m², die Gp. 975/9 von 62 ar 86 m², die Gp. 975/10 von 23 ar 52 m², die Gp. 975/11 von 41 ar 97 m², die Gp. 975/12 von 35 ar 62 m², die Gp. 975/13 von 35 ar 62 m², die Gp. 975/14 von 17 ar 18 m², die Gp. 975/15 von 37 ar 64 m², die Gp. 975/16 von 44 ar 51 m², die Gp. 975/17 von 6 ar 52 m².
5. Die Teilung der Gp. 1041/1 in sich von 49 ar 20 m² und in die Gp. 1041/3 von 55 ar 12 m², die Gp. 1041/4 von 59 ar 15 m², die Gp. 1041/5 von 33 ar 26 m², und die Gp. 1041/6 von 61 ar 14 m².
6. Die Abschreibung der Gp. 1041/3, 946/5, 975/1, 975/7, 975/8 und Zuschreibung zur Einl.Zl. 31 I Kat.Gem. Stumm unter Mitübertragung der auf Gp. 946/5 haftenden Dienstbarkeit der Führung einer elektrischen Leitung zugunsten der Einl.Zl. 229 II Kat. Gem. Finkenberg.

7. die Abschreibung der Gp. 950, 946/8, 975/4, 975/11, 1041/4 und Zuschreibung zur Einl.Zl. 33 I Kat.Gem. Stumm unter Mitübertragung der auf Gp. 950 haftenden Dienstbarkeit der Duldung, Führung einer Elektrischen Leitung zugunsten der Einl.Zl. 229 I Kat.Gem. Finkenberg. t=
8. Die lastenfreie Abschreibung der Gp. 975/16, 975/13, 975/14, 975/3, 975/15, 975/12, 1041/1, und Zuschreibung zu 34 I Kat.Gem. Stumm. e
9. Die Abschreibung der Gp. 1028, 1041/2, 946/4, 975/2, 975/5, 1041/6, und Zuschreibung zu Einl.Zl. 35 I Kat.Gem. Stumm, unter Mitübertragung der auf Gp. 946/4 haftenden Dienstbarkeit der Führung einer elektrischen Leitung und Setzung von Masten zugunsten der Einl.Zl. 229 II Kat.Gem. Finkenberg. en.
10. Die lastenfreie Abschreibung der Gp. 1029, 946/7, 975/9 1041/5 und Zuschreibung zur Einl.Zl. 32 I Kat.Gem. Stumm.
11. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die "Agrargemeinschaft Oberahrnbach" bestehend aus den jeweiligen Eigentümern der Liegen-

schaften:
 Daviter in Einl.Zl. 31^I Kat.Gem. Stumm mit 2/9 Anteilsrechten
 Zöttler in Einl.Zl. 32 I Kat.Gem. Stumm mit 1/9 Anteilsrechten
 Kohler in Einl.Zl. 33 I Kat.Gem. Stumm mit 2/9 Anteilsrechten
 Wäscher in Einl.Zl. 34 I Kat.Gem. Stumm mit 2/9 Anteilsrechten
 Radler in Einl.Zl. 35 I Kat.Gem. Stumm mit 2/9 Anteilsrechten.

12. Infolge Abschreibung der Teilgrundstücke von 946/1 und der Gp. 950 und Übertragung der darauf haftenden Dienstbarkeiten wird die Eintragung P.Zl. 3 jedoch nur hinsichtlich der Gp. 946/1 und 950 und infolge Eigentumsänderung die Eintragung P.Zl. 1 gelöscht.

III. ----- In Einl.Zl. 28 II Distelberg -----
 Die Vereinigung der Gp. 462/1 mit der Gp. 462/2 und die Löschung der Bezeichnung Gp. 462/1.

- IV. ----- In Einl.Zl. 13 II Distelberg -----
 1. die Teilung der Gp. 13 in die Gp. 13/1 von 13 ar 59 m², die Gp. 13/2 von 24 ar 01 m², die Gp. 13/3 von 22 ar 22 m², die Gp. 13/4 von 16 ar 51 m², die Gp. 13/5 von 26 ar 81 m², die Gp. 13/6 von 2 ha 02 ar 63 m², die Gp. 13/7 von 1 ha 85 ar 90 m², die Gp. 13/8 von 1 ha 83 ar 03 m², die Gp. 13/9 von 1 ha 82 ar 28 m², die Gp. 13/10 von 2 ha 12 ar 62 m², die Gp. 13/11 von 1 ha 05 ar 40 m².

2. Die Teilung der Gp. 1/2 in sich und die Gp. 1/10 von 13 ar 73 m².
3. Die Teilung der Gp. 1/6 in sich und die Gp. 1/11 1 ar 93 m².
4. Die Abschreibung der Gp. 6/2 und Zuschreibung zur Einl.Zl. 33 I Kat.Gem. Stamm unter Vereinigung mit der Gp. 7 und Löschung der Bezeichnung Gp. 6/2 und 6/3.
5. Die Abschreibung der Gp. 1/2, 13/4, 13/10 und Zuschreibung zur Einl.Zl. 33 I Kat.Gem. Stamm unter Mitübertragung der auf Gp. 1/2 haftenden Dienstbarkeit der Leitungsführung zugunsten des G.K. Einl.Zl. 229 II Kat.Gem. Finkenberg.
6. Die Abschreibung der Gp. 1/8, 1/9, 1/3, 1/10, 13/9, 13/3 und Zuschreibung zu Einl.Zl. 31 I Kat.Gem. Stamm unter Mitübertragung der auf Gp. 1/10 haftenden Dienstbarkeit der Leitungsführung zugunsten des G.K. Einl.Zl. 229 II Kat.Gem. Finkenberg.
7. Die lastenfreie Abschreibung der Gp. 459/2, 13/1 und Zuschreibung zur G.K. Einl.Zl. 34 I Kat.Gem. Stamm.
8. Die Abschreibung der Gp. 9, 10, 11, und 12, 13/2, 13/7, 13/8 zur Einl.Zl. 35 I Kat.Gem. Stamm unter Mitübertragung der auf Gp. 10 und 11 haftenden Dienstbarkeit der Leitungsführung zugunsten des G.K. Einl.Zl. 229 II Kat.Gem. Finkenberg.
9. Die Abschreibung der Gp. 1/4, 1/5, 3/2, 6/1, 13/5, 13/11₂ und Zuschreibung zu 32 I Kat.Gem. Stamm.
10. Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Agrargemeinschaft Oberahrnbach bestehend aus den jeweiligen Eigentümern der Liegenschaften:
Daviter in Einl.Zl. 31 I Kat.Gem. Stamm mit 2/9 Anteilsrechten
Zöttler in Einl.Zl. 32 I Kat.Gem. Stamm mit 1/9 Anteilsrechten
Kohler in Einl.Zl. 33 I Kat.Gem. Stamm mit 2/9 Anteilsrechten
Wäscher in Einl.Zl. 34 I Kat.Gem. Stamm mit 2/9 Anteilsrechten
Radler in Einl.Zl. 35 I Kat.Gem. Stamm mit 2/9 Anteilsrechten.
11. In Einl.Zl. 86 II Stamm und 13 II Distelberg ersichtlich gemacht wird
a) daß die Verwaltung mit dem vom Amte der Tiroler Landesregierung aufgestellten Generalakte vom 24.1.1934, Zl.iV. - 160/58 geregelt wurde
b) gemäß § 38 FlG.v.6.6.35.LGB1. Nr. 42 die Anteilsrechte mit dem im B- Blatte aufgezählten Stammsitzliegenschaften verbunden sind und nur mit Bewilligung der Agrarbehörde von diesen abgesondert werden können.

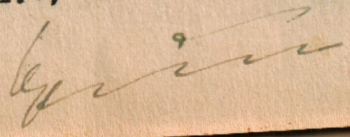
gemacht wird:

- a) daß mit diesen Gütern die Mitgliedschaft an der Agrarge-
meinschaft Oberahrnbach in Einl.Zl. 86 II Kat.Gem. Stumm und
13 II Kat.Gem. Distelberg zu den in Gen.Akte Seite 5 ersicht-
lichen Anteilsrechten verbunden und
- b) gemäß § 38 F.L.G. vom 6.6.1935 LGBl. Nr. 42 die Anteilsrechte
nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgedondert werden können.

Hievon werden verständig:

- 30/8 1.) Agrarbehörde Innsbruck zu Zl. IV 160/58,
 - 29/8 2.) Oberlandesgericht in Innsbruck zu 385 a E - 24,
 - 29/8 3.) Katastermat in Schwaz,
 - 29/8 4.) Gemeindeamt in Stumm,
 - 29/8 5.) Gemeindeamt in Distelberg,
 - 24 6.) Öffentliches Gut, Gemeinde Stumm,
 - 30/8 7.) Johann und Theresia Steiner in Stumm
 - 30/8 8.) Geisler Josef in Stumm,
 - 30/8 9.) Johann Rissbacher in Stumm
 - 30/8 10.) Ww. Anna Kreidl geb. Höllwarth in Stumm,
 - 30/8 11.) Johann und Katharina Fiechtl in Stumm,
 - 30/8 12.) Kolb Fritz in Stumm,
 - 30/8 13.) Anton Höllwarth in Stumm,
 - 30/8 14.) Erich Bischofer in Stumm,
 - 30/8 15.) Niedermayer Georg in Stumm,
 - 30/8 16.) Hermann Kolb in Stumm,
 - 30/8 17.) Huber Johann zu Wäscher in Stumm,
 - 30/8 18.) Max und Aloisa Dengg zu Zöttler in Stumm,
 - 30/8 19.) Johann Mauracher in Stumm,
 - 30/8 20.) Bartlmä und Kreszenz Neid in Stumm,
 - 30/8 21.) Antonia Stiegler geb. Rissbacher in Stumm,
 - 22.) Aloisia Mauracher geb. Höllwarth in Stummerberg,
 - 30/8 23.) Franz Wurm in Stumm,
 - 30/8 24.) Hanser Johann zu Abacher in Stummerberg,
 - 30/8 25.) Andrä Hotter zu Schernbach in Stummerberg,
 - 30/8 26.) Antonia Stiegler, Stummerberg,
 - 30/8 27.) Frau Dr. Maria Anderl geb. Stiegler in Fügen,
 - 30/8 28.) die Geschwister Wechselberger in Stummerberg,
 - 30/8 29.) Peter Schneeberger in Zell am Ziller,
 - 30/8 30.) Ebster Karl in Stumm,
 - 30/8 31.) Öffentliches Gut, Gemeinde Stummerberg,
 - 30/8 32.) Hauser Jakob in Stumm,
 - 30/8 33.) Stoll Ignaz am Distelberg,
 - 30/8 34.) Mauracher Judith zu Aufenfeld in Distelberg,
 - 30/8 35.) Öffentliches Gut, Gemeinde Distelberg.
- Amtsgericht Zell (Ziller) Abtl.1, am 10. Juni 1941.

28. August 1941



Antegericht Zell am 3.

Abtg. 1, am 10. JUNI 1941

Dr. Alfred Gögler

Für die Richtigkeit d. Zwerts.

Der Leiter d. Gesch. Abtg. 1.

Stück

Handwritten signature in blue ink

6
7
8
9
10
11

Zl. IV - 160/58.

Innsbruck, am 24. Jänner 1934

Betreff: Zillerauen,
Distelberg, Spezial-
teilung.

Land : T i r o l ,
Politischer Bez. S c h w a z ,
Gerichts-Bezirk Z e l l a m Z i l l e r ,
Katastral-Gemeinden : S t u m m u n d D i s t e l b e r g .

 G E N E R A L A K T

betreffend die Spezialteilung und Regulierung der gemeinschaft-
lichen

 Z i l l e r a u e n

der
Steuergemeinschaft Obermünzbach
in Grundbuchs-Einlage-Zahl 86 II, Katastralgemeinde S t u m m
und 13 II, Katastr. Gemeinde D i s t e l b e r g

gemäss § 111 T.R.V.

Das Teilungsgebiet besteht aus folgenden Grundparzellen :

1.) Gemeinde S t u m m :

Gp.	Grundbesitzart	im Ausmasse von	ha	a	m ²
Gp. 946/1	Wiese u. unproduktiv		1	99	57
" 946/2	"	" " "	-	19	66
" 946/3	"	" " "	-	08	03
" 950	"	" " "	-	12	55
" 975	Wald u. unproduktiv	" " "	9	02	91
" 1027	"	" " "	-	04	60
" 1028	"	" " "	-	15	68
" 1029	"	" " "	-	02	91
" 1041/1	"	" " "	2	77	53
" 1041/2	"	" " "	-	09	05

zusammen : 14 ha 42 a 49 m²

verzeichnet in Grundb. Einl. Zl. 86 II, Kat. Gde. S t u m m .

2.) Gemeinde D i s t e l b e r g :

Gp.	Grundbesitzart	im Ausmasse von	ha	a	m ²
Gp. 1/1	Wald		-	30	15
" 1/2	unprod.	" " "	-	22	78
" 1/3	"	" " "	-	21	31
" 1/4	"	" " "	-	21	32
" 1/5	"	" " "	-	03	49
" 1/6	"	" " "	-	13	61
" 1/8	"	" " "	-	11	75
" 1/9	"	" " "	-	03	31
" 3/2	"	" " "	-	11	89
" 6/1	Wald	" " "	-	67	80
" 6/2	unprod.	" " "	-	01	73
" 6/3	"	" " "	-	06	28
" 9	Hutweide	" " "	-	02	06
" 10	"	" " "	-	11	43
" 11	Wald	" " "	-	20	41
" 12	"	" " "	-	19	18
" 13	"	" " "	11	22	27
" 459/2	unprod-uktiv	" " "	-	65	10

Zusammen : 14 ha 50 a 87 m²

358/41
verzeichnet in Grundb. Einl. Zl. 13 II, Kat. Gde. Distellberg.

Die nähere Beschreibung des Gebietes ist aus dem Besitzstandsregister zu entnehmen.

Das Gebiet zerfällt in vier räumlich geschiedene Teile mit folgenden Grenzen :

1.) Die Parzelle 946/1, 946/2 und 946/3 :

Die Anrainerparzellen 928/1, 928/2, 929, 930, 931, 932 - 934 sind durchwegs mit Steinen vermarktet bis zur Bauparz. 279. Von hier verläuft die Grenze in gerader Linie zum südwestlichen Eck der Parz. No. 939, von wo die weitere Begrenzung gegenüber Gp. No. 938 und 939 und Baup. 277 durch einen Zaun gebildet wird, der bis zum öffentlichen Weg Parz. 1098 verläuft und der im Osten das Gebiet begrenzt.

Im Süden grenzen obige Parzellen an Privatgrundstücke der unmittelbar Beteiligten und zwar : Gp. 943, 956, 942, 959 und an die Anrainerparzellen 941, Baup. 280 und Gp. 940 und wird hier der bestehende Zaun als Grenzlinie anerkannt.

Im Westen gegen Gp. 1108/4 wurde von der technischen Abteilung für Bodenreform des Amtes der Landesregierung einvernehmlich mit der Gemeinde Stumm und den Interessenten die Grenzlinie nach den vorhandenen Katastraloperaten ausgepflockt, die noch mit Steinen vermarktet wird.

Die im Gebiet gelegene Bauparz. 339 ist in der Natur abgegrenzt.

2.) Die Parz. No. 975 mit Bauparz. 340 :

Diese grenzt im Norden an Baup. 274, Gp. 974, deren Begrenzung durch einen Zaun gebildet wird. Von der Baup. 270 läuft die Grenze in gerader Linie zum östl. Eck des vom Ahrnbach abzweigenden Rinnwerkes.

Weiters bildet der Ahrnbach, Parz. No. 1109 bis zur Gemeindegrenze Stummerberg die Grenze. Im weiteren Verlaufe gegen Grundparz. 1064 und 1065 K.G. Stummerberg bildet eine Riese die Grenze und wird der Stand nach dem Kataster beiderseits anerkannt.

Gegen Gp. 976 bildet ein Steig die Grenze, erreicht beim Gemeindegrenzstein No. 10 abermals die Gemeindegrenze und verläuft längs derselben immer dem Steige folgend den Gemeindegrenzstein No. 9. (Anrainerparz. 1124 und 1125).

Von diesem Grenzsteine geht die Grenze in gerader Linie die Wegparz. 1324 berührend zum Zauneck bei Parz. 1151.

Im Süden bildet ein Zaun gegenüber Gp. 1151, 1152, 1153 die Grenze.

Im weiteren Verlaufe grenzt das Teilungsgebiet an Privatwälder der Beteiligten u. zw. Gp. 1012/1, 1012/2, 981, 980, deren Grenze mit Steinen vermarktet, weiters Gp. 979, 977, Baup. 281, Gp. 978, 987, 988, 990, 995, 992, 996, 999, 997, 971, deren

Grenze durch einen Zaun in der Natur gekennzeichnet erscheint, der auch gegenüber Gp. 973 und Baup. 275 die Grenze bildet.

3.) Die Parz. 1027, 1028, 1029, 1041/1 und 1041/2 K.G. Stumm und Parz. No. 13, 12, 11, 10, 9, 459/2, 6/1, 6/2 und 6/3 K.G. Distelberg.

Dieser Komplex grenzt im Westen an Parz. 1026, die Grenze bildet ein Zaun.

Im Norden bildet der Weg Parz. 1098 die Grenze; weiters gegenüber 1030, 1038 verläuft die Grenze längs eines Zaunes bis zum Grenzstein No. XV. Von hier aus geht sie in gerader Linie beiderseits Wald abgrenzend bis zum Gemeindegrenzstein No. 2, d. i. gegen Parz. 1039. Im weiteren Verlaufe bildet die Gemeindegrenze bis zum Gemeindegrenzstein No. 1 die Grenze gegen Parz. 1169, durch eine Riese gebildet.

Vom Grenzstein No. 1 im Osten gegen Gp. 1228/3 bildet ein Steig die Grenze bis zur Dreigemarkung der Gemeinden Stumm, Stumberg und Distelberg. Hier wird ausdrücklich bemerkt, dass die Grenzlinie längs des Distelberger Kirchweges, wie er ursprünglich bestand, verläuft.

Gegenüber Gp. 14 und 15 erscheint die Grenze in der Natur vermarktet und verläuft in gerader Linie von Grenzstein zu Grenzstein.

Im Süden gegen Gp. 365 ist die Grenze in der Natur nicht ersichtlich und wird dieselbe nach dem Kataster beiderseits anerkannt. Weiters bildet hier ein Zaun gegen Gp. 368 und 367 die Grenze.

Im Westen bildet der Zillerfluss, Gp. 459/1 die Grenze bis zur Anrainerparzelle No. 7; von hier aus bildet ein Zaun gegen Parz. 7 und 5 die Grenze bis zum öffentl. Gewässer P. No. 401.

Von hier aus bildet das rechte Ufer des Kaltenbrunnbaches bis zur Parz. 1027 die Grenze.

Dieses Gebiet wird durchschnitten von der Bachparz. 462/1 und 462/2, die durch den Verlauf in der Natur gekennzeichnet erscheint. Ebenso durchschneidet das Gebiet die Wegparz. 450, 433 K.G. Distelberg und die Wegparz. 1098 K.G. Stumm, welche durchschnittlich in 3 - 5 m Breite ausgeschieden wurde.

4.) Die Parz. 1/1 - 6, 1/2, 1/9, 3/2 und 950.

Hier wurde die Nordgrenze beim Fehlen jeglicher Vermarkung neu erstellt, was gegenüber den Parz. 1108/6 und Parz. 949 durch Übertragung des Katasters in die Natur, bei den Parz. 951 und 2 durch Parteienvereinbarung geschah. Weiters bildet ein Damme gegenüber Gp. 3/1 und 4, welche letztere zum Ziller durch eine Traverse begrenzt erscheint. Im Süden bildet der Ziller Gp. 459/1 die Grenze und zwar nach Massgabe des Katasters.

Im Nordwesten bildet die Gemeindegrenze Stumm - Distelberg die Abgrenzung des Gebietes gegenüber Gp. 1108/6. Der Grenzzug ist vermarktet.

2.) Dienstbarkeit:

a. Masten zu setzen auf Gp. 946/1,

b. elektrische Leitungen über Gp. 946/1 und 950 zu führen,
zu Gunsten des Grundb. Körpers in E.Zl. 229 II, K.G. Finken-
berg.

3.) Fischereirecht auf den Gewässern in Gp. 6/1, 6/2, 6/3 und 13
für

a. Viktoria Wte. Schnieberger geb. Kröll zu 1/4,

b. Peter Schnieberger " 1/4,

c. Josef Obholzer " 1/2,

4.) Dienstbarkeit, Leitungen zu führen über Gp. 10, 11, 1/1, 1/2
zu Gunsten des Grundbuchs-Körpers in E.Zl. 229 II K.G. Finken-
berg.

Die vorgenannten Dienstbarkeiten werden nur auf folgenden
Abfindungsgrundstücken benötigt und zwar:

1.) Die Dienstbarkeit, Holz aufarbeiten zu dürfen auf Gp. 946/1,
verbleibt nur auf der verkleinerten Gp. 946/1.

2.) a. Die Dienstbarkeit, Masten zu setzen auf Gp. 946/1, ver-
bleibt nur auf Gp. 946/2.

b. Die Dienstbarkeit der elektrischen Leitung über Gp. 946/1
und 950 beschränkt sich auf die neuen Parzellen 946/2
und 946/3 und auf Gp. 950.

3.) Das Fischereirecht auf den Gewässern in Gp. 6/1, 6/2, 6/3 und
13 verbleibt nur auf der Gp. 13/6 und Gp. 7.

Es entfällt demnach diese Dienstbarkeit auf Gp. 6/1.
Von der Gp. 6/2 und 6/3 wird sie auf die neue Parzelle 7
übertragen.

4.) Die Dienstbarkeit der Leitung über Gp. 10, 11, 1/1 und 1/2
bleibt auf Gp. 10 und 11.
Von Gp. 1/1 wird sie auf Gp. 2 und von Gp. 1/2 auf Gp. 1/2
und " 1/4 übertragen.

V. Durchführung der Teilung.

Die Teilung erfolgt in der Weise, dass die in der Kopie der
Originalmappe bezeichneten Teilungsstücke und zwar:

lit. a	dem	Besitzer	des	Hofes	Daviter
" b	"	"	"	"	Kohler
" c	"	"	"	"	Radler
" d	"	"	"	"	Wäscher
" e	"	"	"	"	Zöttler

ins Eigentum übergeben werden.

Die mit lit. J bezeichneten Abfindungen verbleiben im gemeinschaftlichem Besitze der Agrargemeinschaft Oberarabach.

Eine genaue Aufstellung der auf die einzelnen Berechtigten entfallenden Abfindungen ist im Abfindungsregister enthalten.

Die Abfindungsgrundstücke wurden am 30. Juli 1926 provisorisch übergeben. Dieselben erscheinen in der Natur vermarktet.

Im übrigen wird bezüglich der Durchführung der Spezialteilung auf die beiliegenden technischen Operate verwiesen.

VI. Gemeinsame Anlagen.

An gemeinsamen Anlagen sind zu erstellen:

- 1.) ein Zufahrtsweg zur gemeinsamen Sandgewinnungsstelle,
- 2.) ein Zufahrtsweg zur Abfindung Gp. 1/6 K.G. Distelberg über die früher geteilte Au,
- 3.) eine Brücke über den Kaltenbrunnbach zur Abfindung Gp. 1/3 K.G. Distelberg zwischen den Traversen zwecks Schaffung einer Verbindung mit Gp. 950 K.G. Stumm,
- 4.) eine Brücke über den Aufenfelderbach zur Abfindung Gp. 459/2 K.G. Distelberg.
- 5.) Durch die Abfindungs-Parzellen 975/16, 15, 14, 13, 12, 11, 9 und 8 führt ebenfalls ein gemeinschaftlicher Weg.

Von den gemeinsamen Anlagen wird die Brücke über den Kaltenbrunnbach von Kohler und die Brücke über den Aufenfelderbach von Wäscher erhalten.

Das Holz hierzu wird unentgeltlich aus dem gemeinsam verbleibenden Walde bezogen.

VII. Kulturumwandlung.

Auf Grund der im Verfahren gemachten Feststellungen und der eingeholten forsttechnischen Gutachten wird gemäss § 2 Reichsforstgesetz vom 3. Dezember 1852, R.G.Bl.No.250 die Bewilligung erteilt, die Gp. 1028 und 1029 K.G. Stumm und die Gp. 1/1, 6/1, 11, 12 und die im Kataster als unproduktiv ausgeschiedenen Parzellen 1/2, 1/3, 1/4, 1/8, 1/9 und 459/2 Kat. Gde. Distelberg der Holzzucht zu entziehen und zu anderen Zwecken zu verwenden.

*Parzellenumwandlung Distelberg 6. & 9. 14
umliegend befristet.*

21. März 1944

Stoyl

